

» Fragen und Antworten «

PRÜFUNGSZEITRAUM WS 2020/21

INFORMATIONEN FÜR LEHRENDE & STUDIERENDE IN ZEITEN VON CORONA

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Allgemeines	4
2 Ablauf der Präsenzprüfungen	7
3 Hygiene- und weitere Vorsichtsmaßnahmen	11
4 Ansprechpersonen	15

Vorwort

Die Einhaltung der folgenden aufgeführten Regelungen dient der verantwortungsvollen und den aktuellen Umständen angepassten Durchführung der in Präsenz stattfindenden Prüfungen in der Prüfungszeit des WS 20/21, die unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygienestandards durchgeführt werden. Das **Nichtantreten** bei einer Prüfung **wird nicht als Fehlversuch** bewertet, und eine **zeitnahe Wiederholungsprüfung** wird im **Verlauf des Sommersemesters 2021** angeboten. Letzteres betrifft **alle Prüfungsarten** (KMP, SMP, FMP). Konkrete Ausführungen dazu folgen an anderer Stelle.

1 Allgemeines

Warum war die Hochschule mit ihren Vorgaben bzgl. Präsenzvorlesungen und -klausuren bis zum 31.01.2021 „strenger“, als es die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vorgibt? Warum werden die Regelungen ab dem 01.02.2021 – also gerade in der Prüfungszeit – „glockert“?

Die jeweils gültige Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg hat Präsenzprüfungen im aktuellen Wintersemester stets zugelassen. Vor und nach Weihnachten hat der Krisenstab die Situation so beurteilt, dass Präsenzklausuren und Präsenzvorlesungen bis Ende Januar ohne Ausnahme nicht stattfinden durften.

Hintergrund dieser Entscheidung war die Erwartung, dadurch die Bewegungen von und zur Hochschule deutlich zu reduzieren. Die aus dieser Entscheidung resultierenden Nachteile für Studierende haben die Vorteile überwogen, da die Auswirkungen auf den weiteren Studienverlauf als weniger schwerwiegend bewertet worden sind.

Für die anstehende Prüfungszeit muss diese Entscheidung neu getroffen werden. Hier gilt es nun erneut die Vor- und Nachteile einer etwaigen Fortsetzung des Aussetzens von Präsenzklausuren zu bewerten. Da aus rechtlicher Sicht die nun folgenden – und bereits lange geplanten – Prüfungen möglich sind und jede Studentin und jeder Student ein Anrecht auf eine angemessene Prüfung hat, muss diese hochschulseitig auch angeboten werden.

Wie soll ich meine Kinder in der Zeit der Vor-Ort-Prüfung betreuen?

Die Nutzung der (eingeschränkten) flexiblen Kinderbetreuung des Familienservice der TH Wildau [\[LINK\]](#) ist in diesen Fällen möglich, d.h. ein Kind kann

einzelnen betreut werden. Die TH Wildau möchte dabei insbesondere die Studierenden unterstützen, die erschwerte Rahmenbedingungen haben. Der Familienservice hat dafür einen eigenen [Hygieneplan](#).

Warum gibt es keinen sog. Freiversuch (wie bspw. an Hochschulen in Berlin), also die Möglichkeit, eine Prüfung zu schreiben, die aber bei schlechter Leistung oder beim Nicht-Bestehen nicht gewertet wird?

Eine Freiversuchsregelung, wie es sie zum Teil in anderen Bundesländern gibt, ist im Brandenburgischen Hochschulgesetz nur in sehr eingeschränkter Form vorgesehen (Bildung und Wissenschaft ist Länderangelegenheit, jedes Bundesland hat dazu seine eigenen Gesetze). Das BbgHG sagt dazu (§22 Abs.3): *„Für alle geeigneten Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.“*

Demnach bezieht sich diese Regelung auf die „Abschlussprüfung“ in „geeigneten“ Studiengängen und besagt, dass eine solche Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung verankert sein muss.

Die Rahmenordnung der TH Wildau sagt zu diesem Thema (§21, Absatz 3): *„... Die Studiengänge der TH Wildau sind keine geeigneten Studiengänge nach § 22 Abs. 3 S.1 BbgHG für eine Freiversuchsregelung.“*

Daraus folgt, dass es keine Prüfungsordnung an der TH Wildau gibt, die das regeln würde. Somit gibt es keine gesetzliche Grundlage für einen „Freiversuch“ im Sinne des BbgHG*, sodass wir im Moment zur Erleichterung der Situation nur die Möglichkeit haben, das pauschale „Nichtantreten“ zur Prüfung nicht als Fehlversuch zu werten und zeitnah Wiederholungen zu ermöglichen ([Verfügung P03-2021](#)).

***Nebenbemerkung:** In der Gruppe der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten ist dieses Thema auch angesprochen worden. Ungeachtet der Tatsache, dass in Brandenburg der rechtliche Rahmen nicht vorhanden ist, waren sich alle einig, dass gerade in der Pandemiesituation eine solche Regelung die Chancengleichheit gefährden könnte: Die Studierenden, die sich einer Prüfung nicht stellen möchten, weil sie sich pandemiebedingt nicht an die Hochschule begeben, sind denjenigen gegenüber im Nachteil, die das Risiko für sich geringer einschätzen und die Prüfung einfach mal „versuchen“. Somit hätten diese einen Vorteil, durch eine größere Chance, beim nächsten Versuch mit den Erfahrungen aus dem ersten besser abzuschneiden.

Es besteht derzeit allerdings die Möglichkeit, das Thema „Freiversuch“ bei der anstehenden Novellierung des Hochschulgesetzes einzubringen. Der Gesetzgebungsprozess ist natürlich komplex, aber die Hochschulen haben die Möglichkeit, in den nächsten Wochen und Monaten Ideen zur Novellierung einzureichen. Die Studierendenvertretungen im Land Brandenburg tun dies sicher auch, aber das Präsidium der TH Wildau nimmt die Anregungen dazu für den weiteren Diskussionsprozess gern an.

2 Ablauf der Präsenzprüfungen

Welche grundlegenden Regelungen gelten für den Ablauf der Prüfungen?

- 1) Bitte planen Sie mehr Zeit ein als gewöhnlich und kommen sie rechtzeitig (mind. 30 Minuten vor Prüfungsbeginn) zum Raum der Prüfung und betreten Sie diesen nacheinander mit dem erforderlichen Abstand zu anderen Personen.
- 2) Bei Räumen mit zwei Türen sind der Eingang und der Ausgang markiert. Bitte beachten Sie dieses beim Betreten und beim Verlassen des Raumes sorgfältig.
- 3) Studierende tragen sich bitte am Pult des / der Prüfenden in das Prüfungsprotokoll ein und nutzen dafür ihren eigenen Stift (keinen Bleistift!). Es muss vermieden werden, dass das Prüfungsprotokoll durch die „Reihen wandert“.
- 4) Nach Beendigung der Prüfung verlassen Sie den Raum ebenfalls so diszipliniert wie beim Eintreten (reihenweise, nacheinander, mit Abstand).
- 5) Insgesamt bitten wir Sie, „Gruppenbildung“ auf dem Campus zu vermeiden, stets auf die erforderlichen Abstände zu achten und den Campus nach der Prüfung auch wieder zügig zu verlassen.

Dürfen Studierende oder Lehrkräfte an den Präsenzprüfungen teilnehmen, die Erkältungssymptome aufweisen?

Nein. Verzichten Sie als Studierende bitte auf die Prüfung, wenn bei Ihnen Krankheitssymptome auftreten. Für die Lehrkräfte gilt, dies unverzüglich im jeweiligen Dekanat zu melden, damit möglichst kurzfristig eine anderweitige Beaufsichtigung organisiert werden kann. Das Betreten der Gebäude der TH Wildau von Personen mit Krankheitssymptomen ist ausdrücklich untersagt.

Wenn wir als Studierende in dieser Prüfungsperiode nicht zu einer Prüfung, sondern zu einem Zweitversuch antreten, befürchten wir, dass diese schwieriger sind. Wäre dieses Vorgehen in Ordnung?

Nein, nach der Rahmenordnung müssen die Prüfungsversuche in der Schwere vergleichbar sein. Sollte jemand einen begründeten Verdacht haben, dass dies nicht der Fall ist, sollte sich die Studentin oder der Student mit diesem Anliegen an den Prüfungsausschuss wenden.

Als Studierende haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Onlinelehre viel herausfordernder ist als die Präsenzlehre, sehr viel mehr Selbststudium erforderlich ist und gleichzeitig zuweilen etwas weniger Lehrinhalte vermittelt werden konnten als in „normalen“ Semestern. Wir haben aber den Eindruck, dass die Prüfungen diesem Umstand nicht gerecht werden und so ausgerichtet sind, als hätte eine „normale“ Präsenzlehre stattgefunden. Ist das so statthaft?

Jede Prüfung sollte den Umständen der Lehre Rechnung tragen und auf die besondere Lehr- und Lernsituation angepasst sein. Sollten diesbezüglich andere Aussagen getätigt worden sein, wird empfohlen, sich an die Dozierenden oder – wenn das nicht möglich sein sollte – an die jeweiligen Studiengangsprecherinnen oder -sprecher zu wenden.

Wenn ich als Student oder Studentin in dieser Prüfungsperiode nicht an einer Prüfung teilnehme, kann ich erst in einem Jahr die Prüfung wiederholen, oder?

Der Vizepräsident für Lehre und Studium arbeitet intensiv mit den Dekanaten daran, entsprechende Nachholprüfungen schon im Sommersemester 2021 und nicht erst in einem Jahr zu ermöglichen. Die TH Wildau muss sich dabei dennoch an rechtliche Rahmenbedingungen halten.

Für die sogenannte „4+1“-Regel der Rahmenordnung ([Amtliche Mitteilung 42/2019, §20, Abs. 6](#)) wird es eine Erweiterung der Prüfungszeit geben.

Wichtig zu wissen ist dabei, dass hier eine Vielzahl von Prüfungen bei der Planung mitbedacht werden müssen, was eine große Herausforderung darstellt.

Eine Veröffentlichung der Regelungen erfolgt über die Dekanate und die Website des Krisenstabes der TH Wildau.

Warum ist es nicht möglich, komplett auf Online-Prüfungen umzustellen?

Unabhängig davon, dass wir aus rechtlicher Sicht für jede Online-Prüfung eine Präsenzalternative schaffen müssen (um auch den Studierenden eine Prüfungsmöglichkeit zu bieten, die keine hinreichende Internetverbindung nutzen können), obliegt die Entscheidung darüber, ob eine digitale Variante fachlich/inhaltlich geboten ist, der oder dem Lehrenden. Es wurde bereits mit Beginn des Wintersemesters u.a. vom Vizepräsidenten für Digitalisierung und QM bei den Lehrenden dafür geworben, sich mit der Möglichkeit einer digitalen Prüfungsvariante auseinanderzusetzen. Wir freuen uns, dass sich bereits zahlreiche Kolleginnen und Kollegen für diese Möglichkeit entschieden haben. Aufgrund der Tatsache, dass die Art der Durchführung einer Prüfung nicht kurz vor der Prüfung geändert werden kann - denn gerade die Studierenden haben ein Recht darauf, zu wissen, wie die Prüfung abläuft - ist eine Ausweitung der Online-Prüfungen auf weitere Module für die nun anstehende Prüfungszeit nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Planung der Online-Prüfungen einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen, Testläufe mit den Akteurinnen und Akteuren stattfinden und auch entsprechende Supportstrukturen aufgebaut werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wird die Prüfungsplanung, wie jetzt veröffentlicht, umgesetzt. Gegebenenfalls lassen sich in ganz speziellen Fällen noch individuelle, für alle Beteiligten tragbare Wege finden, Präsenzformate zu ersetzen.

Dies wird noch kurzfristig geprüft.

Die Hochschule setzt sich derzeit mit dem aktuellen Prüfungsangebot auseinander und sucht mit Dozierenden das Gespräch, ob nicht auch kurzfristig noch Alternativen möglich sind.

Als Studentin oder Student lebe ich in einem Wohnheim, das keinen WLAN-Zugang besitzt. Ich bin aber während einer Online-Prüfung auf ein WLAN angewiesen. Was kann ich tun?

Ab dem 01.02.2021 wird in der Hochschulbibliothek über den gesamten Prüfungszeitraum das dritte Obergeschoss zur alleinigen Nutzung für Studierende reserviert, die die Betreuungs-Web-App für Online-Prüfungen nutzen möchten.

Die 41 Arbeitsplätze (mit Mindestabständen) sind nummeriert von Nr. 43 bis 84 und können über bibinfo@th-wildau.de oder telefonisch via 508 123 reserviert werden. Die Reservierung ist namentlich und stündlich via Nextcloud möglich, eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben erfolgt im Vertrauensvorschuss.

Einzuhalten sind die Öffnungszeiten von Mo-Fr, 9-20 Uhr. Sonderregelungen gehen nur nach Absprache, bspw. ab 8 Uhr oder samstags.

Entsprechende Markierungen an den Treppenaufgängen und Fahrstühlen weisen darauf hin, ebenfalls informiert die Webseite der Hochschulbibliothek über die Sondernutzung.

3 Hygiene- und weitere Vorsichtsmaßnahmen

Wo findet sich das aktuelle Hygienekonzept?

Auf der Seite www.th-wildau.de/corona oder direkt [hier](#).

Wo findet man grundlegende Informationen zur Corona-Thematik, bezogen auf die TH Wildau?

Hier: www.th-wildau.de/corona

Wird es besondere Regularien und Vorkehrungen für die Präsenzprüfungen geben?

- In den Gebäuden und auf dem gesamten Gelände der TH Wildau sowie während der Prüfung sind lt. der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung **medizinische Gesichtsmasken** zu tragen, bspw. OP- Masken oder FFP2-Masken.
- Es wird **Desinfektionsmittel** für Hände oder zum selbstständigen Reinigen der Tische bereitgestellt.
- Bei Räumen mit automatischer Lüftungsanlage ist für eine ausreichende Lüftung ist gesorgt. Bei allen anderen Räumen muss eine „Stoßlüftung“ nach ca. 45 Minuten erfolgen.
- Die **Raumplanung** berücksichtigt die geltenden Abstandsgebote. Sie finden sie hier: [\[LINK\]](#)
- Vor und nach den Prüfungen sind alle Beteiligten angehalten, **Grüppchenbildungen zu vermeiden** und den Campus schnellstmöglich zu betreten und wieder zu verlassen.
- Die **Web-App zur Kontaktnachverfolgung** ist obligatorisch. Betritt jemand einen Raum, muss sich in die Web-App eingeloggt werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.th-wildau.de/kontaktnachverfolgung>

Was muss bei der Belegung der Sitzplätze in den Räumen beachtet werden?

Bei der Belegung der Sitzplätze beginnen Sie bitte mit der letzten Reihe und belegen die Plätze nacheinander „von hinten nach vorne“, um unnötige Begegnungen zu vermeiden. Wir bitten die Prüfenden, auf die Einhaltung dieses Ablaufs sorgfältig zu achten und einzuwirken.

Bitte achten Sie darauf, in festbestuhlten Vorlesungsräumen nur die nummerierten Plätze zu benutzen. In den lose bestuhlten Prüfungsräumen entspricht die Anzahl der Plätze der maximal möglichen Belegung. Bitte verändern Sie die vorhandene Möblierung nicht. Sollten sich mehr Personen in den Prüfungsräumen aufhalten als zulässig, muss die Prüfung abgebrochen werden.

Ist Essen und Trinken während der Prüfung erlaubt?

Essen nein, Trinken ja. Bitte versuchen Sie dennoch es zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Sind Toilettengänge während der Prüfung erlaubt?

Selbstverständlich. Bedenken Sie jedoch bitte, dass auch bei einem erforderlichen Gang zur Toilette die Abstände von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Wer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienestandards und was passiert bei Regelverstößen?

Die Einhaltung der Hygienestandards während der Prüfung obliegt der Prüfungsaufsicht und wird stichprobenartig regelmäßig kontrolliert.

Die Prüfungsaufsicht ist verpflichtet, auf die Einhaltung zu achten und in jedem Einzelfall auf entsprechende Verstöße hinzuweisen. Gemäß der [Verfügung P06-2020](#) wird das Hausrecht in dieser Situation auf die Prüfungsaufsicht übertragen. Somit hat sie im Falle von Verstößen, die trotz Hinweis nicht behoben werden, das Recht, Studierende von der Prüfung auszuschließen. Sollte dieser Ausschluss nicht befolgt werden, kann die Prüfungsaufsicht über den Kanzler Thomas Lehne telefonisch unter 0151 42653149 Unterstützung durch die Präsidentin oder durch einen von ihr benannten Vertreter aus dem Präsidium anfordern.

Im Fall, dass umgekehrt Studierende Verstöße gegen die Hygienestandards durch die Prüfungsaufsicht feststellen und diese gegebenenfalls auch nach Hinweisen durch die Studierenden den Verstoß nicht behebt, so haben auch die Studierenden die Möglichkeit, sich unter der genannten Telefonnummer zu melden. Sie erhalten dann ebenfalls vor Ort Unterstützung durch die Präsidentin oder einen von ihr benannten Vertreter aus dem Präsidium.

Es ist zu hoffen, dass die genannten Szenarien, die im Extremfall auch zu einem Abbruch der Prüfung führen können, nicht eintreten. Deswegen ist es so wichtig, dass alle Beteiligten (Studierende und Prüfungsaufsichten) gegenseitig auf die Einhaltung der Regeln achten. Sie leisten damit alle einen entscheidenden Beitrag, um die für alle Studierenden stressbehaftete Situation angemessen und so sicher wie möglich zu bewältigen. **Deswegen appellieren wir: Bitte verhalten Sie sich solidarisch und verantwortungsbewusst.**

Darf ich als Studierende Prüfende und andere Studierende darauf hinweisen, wenn sie während der Prüfung bspw. keine Maske tragen?

Ja. Gehen Sie bei Verstößen, die sich nicht direkt klären lassen, auch auf die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu. Es dürfen auch

keine Nachteile entstehen, wenn bspw. Studierende Prüfende darauf hinweisen.

Stellt die TH Wildau medizinische Masken zur Verfügung?

Ja, die blau-weißen OP-Masken können Studierende an der Pförtnerie, Haus 13, entgegennehmen, um ihre Prüfungen durchzuführen. Auch die Dekanate verfügen über eine Grundausrüstung an OP-Masken.

Ich habe ein ärztliches Attest, das mich von der Maskenpflicht entbindet. Darf ich in diesem Fall an einer Prüfung teilnehmen?

Ja, dürfen Sie. Bitte beachten Sie jedoch das folgende Vorgehen:

- Melden Sie sich mindestens 3 Werktage vor der Prüfung im für Sie zuständigen Dekanat.
- Das Dekanat versucht einen separaten Raum zu organisieren, in dem Sie die Prüfung separat und beaufsichtigt schreiben können.

4 Ansprechpersonen



Prof. Jörg Reiff-Stephan,
Vizepräsident Studium & Lehre

Tel.: +49 3375 508 418

Mail: vp.lehre@th-wildau.de



Thomas Lehne,
Kanzler

Telefon: +49 3375 508 900

Mail: kanzler@th-wildau.de